

— DIE —



AUF EIN WORT.

www.die-za.de

Ihre Referentin



Regina Granz

- Geschäftsstellenleiterin der ZA eG Geschäftsstelle Nord
- Regionalvertriebsleitung Nord
- ZFA & Praxismanagerin
- Führungsausbildung Obrecht Seminare in der Schweiz
- 20 Jahre Selbstständigkeit in eigenem Unternehmen
- Referententätigkeit
- ZMV/ZMP Ausbildung bei der ZÄK Bremen
- Prüfungsausschussmitglied Bezirksstelle Stade
- 24 Jahre Fachlehrkraft an der Berufsschule Stade

Leistungsdokumentation → kleine Einführung...

WICHTIG: die genaue Befundaufnahme und Diagnose.

Die Dokumentation muss immer so vollständig und gewissenhaft sein, dass jederzeit eine dritte Person (KZV, Gutachter, Anwalt, Richter) die gesamte Behandlung inkl. Aufklärung, Materialien und den Abrechnungspositionen nachvollziehen kann.

- **erste Befundaufnahme und Diagnose**
- **Beratungsinhalte**
- **Therapievorschläge**
- **die Therapieauswahl des Patienten**
- **die Behandlung selbst inkl. verwendete Materialien**
- **Hinweise auf das zukünftige Verhalten des Patienten**

Grundsätzlich gilt:

Nur was dokumentiert ist, kann und darf auch abgerechnet werden!

- PC-Doku muss inhaltlich mit Doku in Kartei übereinstimmen.
- Mitarbeiter unterweisen, dass es hier keine Widersprüche geben darf.
- Werden dem ZA Vernachlässigungen nachgewiesen, muss der ZA beweisen, dass er die Arbeiten ausgeführt hat.
- Ein Nachtrag aus der Erinnerung heraus unter dem Aspekt der ausdrücklichen Kennzeichnung als Ergänzung (WICHTIG: Datum des Nachtrags notieren!) →
rechtlich ggf. unbedenklich!
- Manipulation der Einträge im Nachhinein = **dringend abzuraten!**
(Veränderungen bleiben sichtbar!)
- Doku hat die Praxis „verlassen“ (Arztbrief etc.) → **keine nachträgl. Änderung erlaubt!**

Bema Pos.	Leistungsinhalt	Dokumentation (Mindestangaben)
Nbl 1 Nr. 36	<p>Stillung einer übermäßigen Blutung</p> <p>Die Leistung kann nicht berechnet werden, wenn die Stillung einer übermäßigen Blutung im zeitlichen Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff erfolgt, es sei denn, dass hierfür ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich war.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Datum • Zahnangabe / Regio • Blutstillungsmethode • Dauer
Nbl 2 Nr. 37	<p>Stillung einer übermäßigen Blutung durch Abbinden oder Umstechen eines Gefäßes oder durch Knochenbolzung</p> <p>Eine übermäßige Blutung im Sinne der BEMA-Nr. 37 liegt vor, wenn Blutungen im Mund- und Kieferbereich das normale Maß deutlich übersteigen und die Stillung dieser Blutung mit konservativen Methoden nicht möglich ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Behandlung/Maßnahme • Ggf. Nahtmaterial • Ggf. Medikament zur Blutstillung

GOZ Pos.	Leistungsinhalt	Dokumentation (Mindestangaben)
3050	<p>Stillung einer übermäßigen Blutung im Mund- und/oder Kieferbereich, <i>als selbständige Leistung</i></p> <p>spezielle Kommentierung des Expertengremiums Eine selbständige Blutstillungsleistung nach 3050 GOZ (übermäßige Weichteilsickerblutung) ist je getrenntes (selbständiges) OP-Gebiet, nicht intra operationem, wohl post operationem in eigener Sitzung berechnungsfähig.</p> <p>Die eigene, selbständige Sitzung...</p> <ul style="list-style-type: none">• ist unmittelbar im Anschluss an einen operativen Grundeingriff gegeben,• wenn wegen übermäßiger Blutung die Operation abgebrochen bzw. vorzeitig beendet werden muss.	<ul style="list-style-type: none">• Datum• Zahnangabe / Regio• Blutstillungsmethode• Dauer Behandlung/Maßnahme• Ggf. Nahtmaterial• Ggf. Medikament zur Blutstillung

GOZ Pos.	Leistungsinhalt	Dokumentation (Mindestangaben)
3060	<ul style="list-style-type: none">• Stillung einer intraoperativen Gefäßblutung durch Abbinden/Umstechen.• Stillung einer intraoperativen Knochenblutung durch Bolzung/Kompression.• intra und post operationem ansetzbar• nicht im selben OP-Gebiet (nicht innerhalb derselben Lappenausdehnung) sitzungsgleich mit Nachbehandlungen nach den Nrn. 3300 und 3310 GOZ	<ul style="list-style-type: none">• Datum• Zahnangabe / Regio• Blutstillungsmethode• Dauer Behandlung/Maßnahme• Ggf. Nahtmaterial• Ggf. Medikament zur Blutstillung

Die Klassifikation der Materialien:

- **Gelatineschwämme als Koagulumstabilisatoren**
- **verdichtete Gelatineschwämme**
- **mit Silber oder Hydroxylapatit versetzt**
- **Wundkegel, die mit einer kristallinen Verschlusskappe ausgestattet sind (hutartiges koronales Gebilde aus verdichteter Gelatine/Kollagenmatrix)**

→ **Lösen keine GOZ 4110 oder 4138 aus!**

Materialberechnung nach § 4 Abs. 3 GOZ

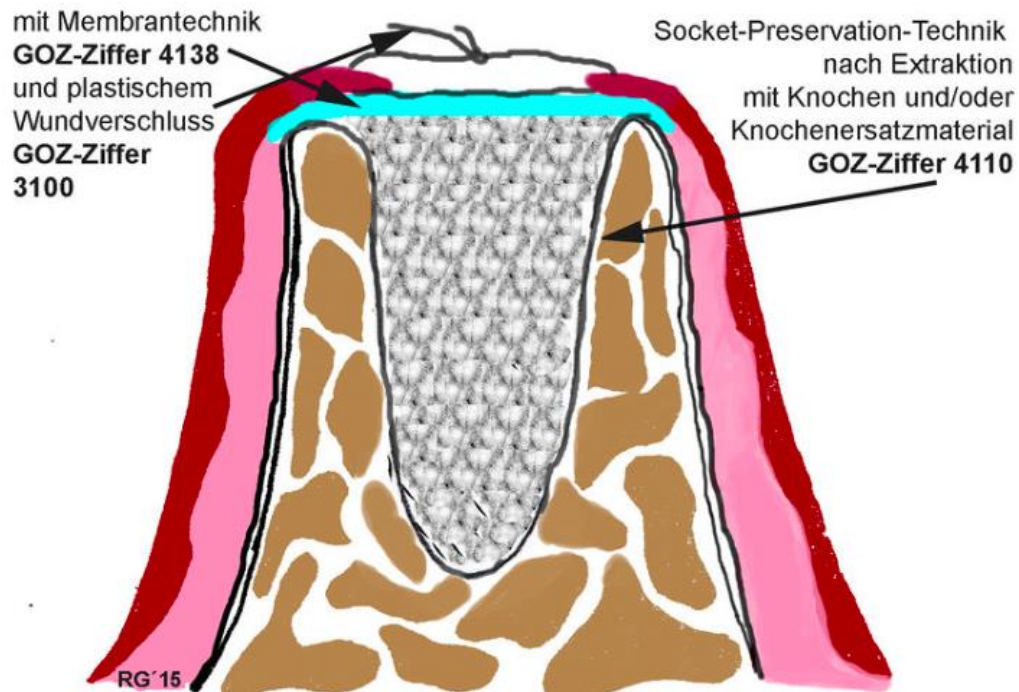
→ **BEMA: Zuzahlungsverbot zur Pos. Nbl1 und Nbl2**

Socket-Preservation- Technik nach Extraktion GOZ 4110

Kollagenkegel mit Tricalciumphosphat

z. B.

- collacone® max
- botiss dental



Maßnahmen	GOZ Ziffern	BEMA Ziffern
Alveolen, Knochendefekt mit Knochenersatzmaterial, Naht versorgen (Socket Preservation Technik) Knochenersatzmaterial, Naht, ggf. Kosten für Knochenschaber, - Kollektor	GOZ-Nr. 4110	<p>Nicht enthalten</p> <p>Siehe Schnittstellenkommentar Vereinbarung nach § 4 Abs. 5 BMV-Z § 7 Abs. 7 EKV-Z möglich!</p>
Einbringen einer Membran ggf.	GOZ-Nr. 4138, Material: Membran	
Nachbehandlung, Nachkontrolle, Nahtentfernung	GOZ-Nrn. 3300, 3290	
Unterrichtung häusliche Anwendung Pflegeprodukt und Instruktion spezieller Hilfsmittel zum Reinigen der Zwischenräume	GOZ-Nr. 6190	

Verbandplatte GOÄ 2700

Maßnahme:	GOZ Ziffern	BEMA Ziffern
Anlegen von Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen (z.B. Verbandplatte, Pelotte) am Ober- oder Unterkiefer oder bei Kieferklemme	Ä2700 zzgl. Mat.-u. Lab. 	Ä2700 zzgl. Mat- u. Lab. ACHTUNG KZV- Unterschiede

Bild: Rübeling Dental Labor GmbH, Bremerhaven

Eine optimale Wertschöpfung in der täglichen Praxis ergibt sich aus der Behandlung, der lückenlosen Dokumentation und dem Fachwissen aus der Abrechnung.

- Rezeptionskraft immer mal wieder ins Zimmer, Behandlungsabläufe ansehen.
- Bilder von Behandlungen – Gespräche im Team, nicht nur zum Verständnis für Azubis.
- Rezeptionskraft bespricht Behandlungsabläufe mit Chef.
- Materialien richtig erkennen! **PREISE AKTUALISIEREN!!!!**
- Zuordnung der Materialien zu den Behandlungsabläufen und Kenntnisse im Abrechnungsbereich – z.B. KOL-Kegel für Blutungsgerinnung kann als Verschlussmaterial bei Blutungen aber gem. § 4 (3) GOZ berechnet werden, ggf. im Zuge einer 3050 (überm. Blutung gest.)
- Weg vom Modell zur Abrechnung – hin zur Anwesenheit auch mal am Stuhl.

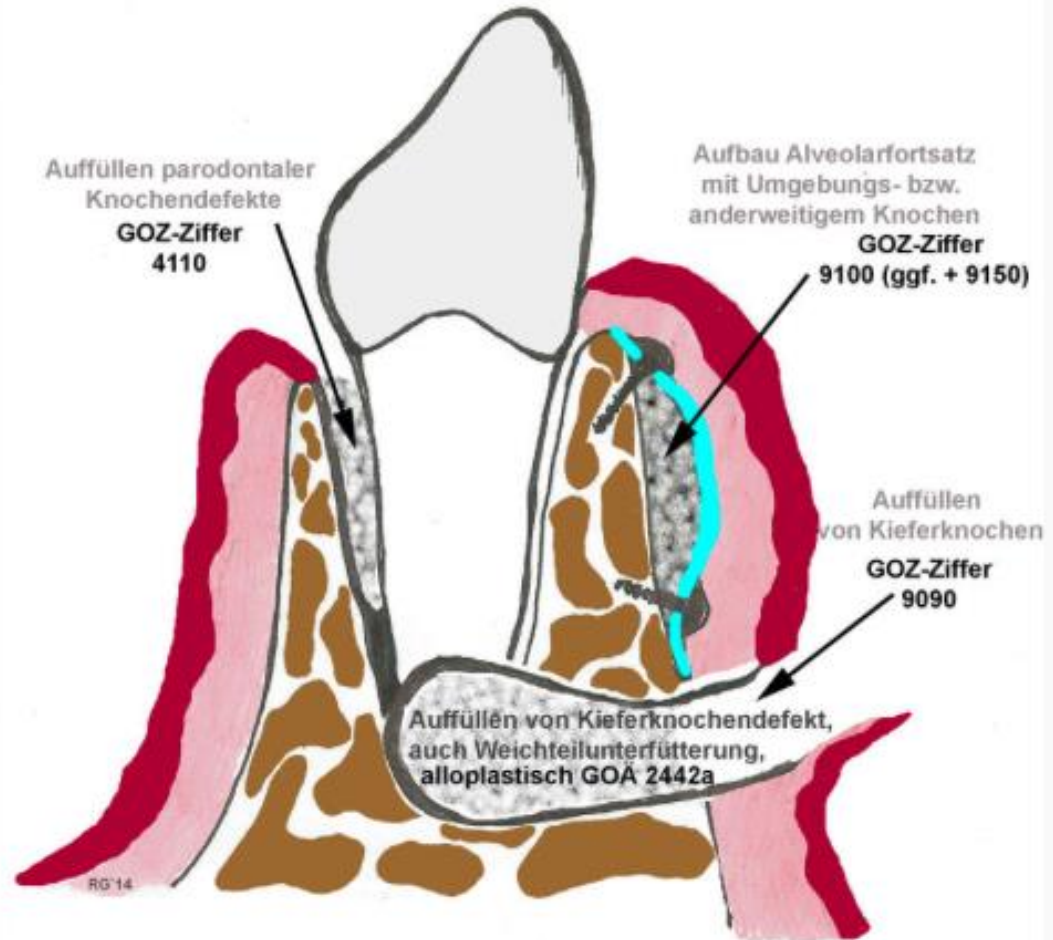
ALEX.

Mehr als ein Abrechnungsexikon.

Die Abrechnungen werden komplexer, die Beanstandungen der Kostenerstatter kurioser. Und der bürokratische Aufwand in der Praxis steigt stetig. ALEX bündelt an einer Stelle das Wissen von Zahnärzten und GOZ-Experten mit allen einschlägigen Urteilen, Kommentaren und Beurteilungen zu Abrechnungsthemen. Webbasiert und aktuell, immer und überall. Damit Sie sich möglichst schnell ein eigenes Urteil bilden können.



Gesamtübersicht Knochen- management:



Maßnahmen/Leistung	GOZ/GOÄ Ziffern	Abrechnungsbestimmung
<p>Knochengewinnung (z. B. Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und -implantation, auch zur Weichteilunterfütterung</p> <p>Knochen-Defektfüllung</p>	<p>9090 + OP- Zuschlag GOZ 0500</p>	<ul style="list-style-type: none"> • je Alveole/ je Region eines Implantats/ Bereich einer Zahnbreite • Knochengewinnung (autologes Material) mittels Kollektor Schaber, Trepanationsbohrer etc. innerhalb des Aufbaugesbietes z.B. neben 9010 Insertation eines Implantats • Einmalknochenkollektor, - schaber, atraumatisches Nahtmaterial • + ggf. Bio Oss <p>NICHT z.B. alloplastisches Material Cerasorb</p>

Maßnahmen/Leistung	GOZ/GOÄ Ziffern	Abrechnungsbestimmung
<p>Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je KH oder Front.</p> <p>Lagerbildung, Glättung des Alveolarfortsatzes, ggf. Entnahme von Knochen innerhalb des Aufbaugesbietes, Einbringung von Aufbaumaterial (Knochen und/ oder Knochenersatzmaterial) und Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung, ggf. einschließlich Einbringung und Fixierung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren</p>	<p>9100 OP- Zuschlag GOZ 0530</p>	<p>Die Leistung nach Nummer 9100 ist für die Glättung des Alveolarfortsatzes im Bereich des Implantatbettes nicht berechnungsfähig.</p> <ul style="list-style-type: none">-Neben der Leistung nach Nr. 9100 sind die Leistungen nach der Nr. 9130 <i>nicht</i> berechnungsfähig.-1/2 Gebühr bei 9110-1/3 Gebühr bei 9120-Ggf-9150 je KH oder Front

Knochenentnahme z.B. aus dem Kieferwinkel: 9140 GOZ

Intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaugesbietes ggf. einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahme-region, einschließlich der notwendigen Versorgung der Entnahmestelle, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Die Nr. 9140 GOZ beinhaltet 2 Leistungen:

Entnahme von Knochenspänen oder Knochenlamellen/Einbringen des Augmentats,

• **1x 9140 GOZ** "Entnahme von Knochenteilen, -stücken, -granulat bzw. Schabe-/Kollektorknochen“

• **2x 9140 GOZ** "Entnahme Knochenblock/-blöcke" i.V.m. "eigenständiger Fixierung" gemäß 9150 GOZ „Osteosynthese“ plus 9100 GOZ „Alveolaraugmentation“ oder mittels „Implantat-Insertion,

• "Transfixation“ oder durch Osteosynthese des gespaltenen Knochens bei der Leistung 9130 GOZ „ Bonesplitting“.

Simultane Implantation, 1x mit internem Sinuslift, 1x mit Bonesplitting in einer Kieferhälfte

GOZ-Nr.	Leistung	Punkte	Bemerkung
<u>9010</u> x2	Implantatinsertionen	3090	regio 14 und 17
<u>9090</u>	Auffüllen Implantationsdefekt	400	regio 14
<u>4138</u>	Membrananlegung	220	regio 14
<u>9110</u>	interner Sinuslift	1500	regio 14
<u>9130</u>	Bonesplitting	1540	regio 16-18
<u>5030</u>	OP-Zuschlag	2200	
		8950	Gesamtpunkte

- Zahn
- Art der Vitalitätsprüfung
- Ergebnis der Vitalitätsprüfung
- Ggf. erforderliche Anästhesie
- Gestaltung der Zugangskavität
- Exkavieren
- Extirpation der vitalen Pulpa (VitE)
- Trepanation (Trep)
- Was wurde trepaniert (Zahn/Krone/Inlay)
- Anzahl der Kanäle
- Trockenlegung (z.B. Kofferdam)
- Weitere Maßnahmen (z.B. WK, Med)
- Länge und Ausdehnung der Aufbereitung
- Verwendetes Instrumentarium (Einmalinstrumente, welche, Anzahl)
- Art der Versorgung des Zahnes (z.B. prov. Verschluss)
- Material prov. Verschluss
- Ggf. altes Wurzelfüllmaterial entfernt im Rahmen einer Revision
- Anwendung Laser zur Dekontaminierung der Wurzelkanäle
- Erfolgte Spülungen (Spülprotokoll)
- Durchgeführte Röntgenaufnahmen
 - Regio
 - Art der Aufnahme
 - Indikation f. Durchführung
 - Schwierigkeit bei Durchführung
 - Befund
 - Diagnose
- Verwendung OP-Mikroskop
- Verwendung Laser
- Nickel-Titan-Feilen – Anzahl
- Adhäsive Befestigung

Privatliquidationen sind z.B. für folgende Fälle möglich:

- wenn Arbeitsaufwand, Zeitaufwand und apparative Notwendigkeiten das Maß des Wirtschaftlichen übersteigen
- z.B. bei instrumenteller physikalisch-chemischer Aufbereitung, Geräte- und technikintensiver Wurzelfüllung, Arbeiten mit Lupenbrille oder Stereomikroskop u.v.m.
- wenn Zähne endodontisch behandelt werden, die nicht richtliniengerecht zu versorgen sind
- z.B. Abfüllen bis zur aprikalen Konstriktion nicht möglich wegen Kanalverschluss
- wenn der Erhalt des Zahnes von vornherein eindeutig fraglich ist (Behandlungsversuch)
- z.B. wegen kombiniert endodontisch- parodontaler Läsion,
- wenn Molaren, die nach den Richtlinien ausgeschlossen sind, endodontisch behandelt werden sollen, z.B.
- wenn keine geschlossene Zahnreihe vorliegt,**
- wenn nicht eine einseitige Freundsituation vermieden wird,**
- wenn funktionsuntüchtiger Zahnersatz auf den Molaren sich befindet.**

ACHTUNG: Zuzahlungsverbot!!

- In solchen Fällen kann die Wurzelbehandlung nur durchgeführt werden, wenn der hierzu nötige Aufwand entsprechend honoriert wird.
- Dies bedingt eine privat Zahnärztliche Berechnung entsprechend der Gebührennummer der GOZ mit variablem Gebührenrahmen.
- Dies setzt voraus, dass der Patient nach entsprechender Aufklärung durch den Zahnarzt seine schriftliche Einwilligung zur außervertraglichen Wurzelbehandlung gegeben hat.
- Es muss zudem berücksichtigt werden, dass Zuzahlungen zu Vertragsleistungen unzulässig sind (§ 4 Abs. 5 BMV-Z und § 8 Nr. 2 KZBV-VdAK/AEV-Vertrag).
- Es können also in diesen Fällen keine Mehrkosten berechnet werden, sondern die gesamte Wurzelbehandlung ist eine außervertragliche Leistung.

Unterscheidung zwischen Mehrkosten und Privatleistung

Der gesetzlich versicherte Patient hat durch Vorlage seiner KVK Anspruch auf Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung. Wählt der Patient Leistungen, die über die gesetzliche Versicherung hinausgehen, muss er die Kosten selber tragen.

Mehrkosten: Bei Mehrkosten erhält der Patient einen Zuschuss von seiner Krankenkasse.

Dieses ist gesetzlich geregelt, z. B. bei Füllungstherapien (MKV § 28/2 SGB V) oder Zahnersatz (FZS § 56 SGB V)

Im Rahmen der Endo-Behandlungen ist eine Mehrkostenregelung nicht existent – unerlaubte Zuzahlung zu Kassenleistungen

Was darf It. Schnittstellenkommentar zugezahlt werden?

GOZ 2400 max. 2x je Sitzung 3,94 € 1fach
(Längenbestimmung)

GOZ 2420 3,94 € 1fach
(Anwendung phys./elektrochem.)

KEINE Nickel-Titan-Feilen!!!!

Was tun? Instrumente sind teuer!

Setpreis liegt bei 5 Feilen um ca. 36,75 Euro

Zuzahlung zu Endo Rev. Zahn 46 4 Kanäle

GOZ Ziffer	Anz.	2,3fach Satz	Betrag
2400 Längenbestimmung, je Kanal max. 2x je Sitzung	8	9,05 Euro	72,40
2420 Anwendung phys., chem, elektr. Methoden, je Kanal	4	9,05 Euro	36,20
2120a Präendodontischer Aufbau	1	99,60 Euro	99,60
Kofferdam	1	8,41 Euro	8,41
3270a Entfernung alten WF-Materials	1	76,32 Euro	76,32
Materialeinsatz pauschal (nur kalkulatorisch)	1	Ca.	(40,00)
Nickel-Titan-Feilen (nur kalkulatorisch)	1	Ca.	(36,75)



292,93 €
ohne Mat.

Möglichkeiten einer Endo Behandlung

-Abrechnung nach BEMA – reine GKV Leistung - richtlinienkonform

-Abrechnung nach GOZ – wenn WB nicht richtlinienkonform (§ 12 SGBV, Rili B III9)

-Abrechnung nach BEMA und zusätzliche Leistungen nach GOZ – Berechnung von Privatleistungen die nicht Bestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung sind z.B.

- Elektrometrische Längenbestimmung GOZ 2400
- Zusätzliche Anwendungen elektrophysikalisch-chemischer Methoden GOZ 2420
- Medikamentöse Einlage (ab der 4. Med, je Zahn) GOZ 2430
- Präendodontischer Aufbau analog nach § 6/1 GOZ
- Dekontamination des Wurzelkanals mittels Laser analog nach § 6/1 GOZ
- Adhäsive Befestigung (in Verbindung mit WF) GOZ 2197
- Adhäsive Befestigung (in Verbindung mit keimdichten Verschluss) GOZ 2197
- Antimikrobielle Photodynamische Therapie analog nach § 6/1 GOZ
- intrakanaläres Bleichen (bei med.Notwendigkeit)- analog nach § 6/1 GOZ, od, Verlangensleistung § 2/3 GOZ

Analogleistungen § 6 Abs. 1 GOZ

(1)Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden.

6 Prüfschritte sind erforderlich:

- Handelt es sich um eine selbstständige Leistung?
- Welche GOZ-Nrn. kommen als Grundlage für die analoge Berechnung in Betracht?
- Mit GOZ- bzw. GOÄ Ziffer ist die neue Leistung nach ihrer Art vergleichbar?
- Kostenaufwand der neuen Leistung in etwa gleich dem der analog heranzuziehenden Leistungsnummer?
- Zeitaufwand der neuen Leistung in etwa gleich dem der analog heranzuziehenden Leistungsnummer?
- Sind die Vergleichsparameter richtig aufeinander abgestimmt ?

Formvorschriften

§ 10 Abs. 4 GOZ:

Wird eine Leistung nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet, ist die entsprechend bewertete Leistung

- für den Zahlungspflichtigen **verständlich zu beschreiben** und
- mit dem **Hinweis „entsprechend“** (§ 10 Abs. 4 GOZ) sowie
- der **Gebühren-Nummer aus der GOZ** und
- der Bezeichnung (**Originaltext der Gebührenordnung**) der als gleichwertig erachteten Leistung zu versehen.

Korrekte Beschreibung einer Analogleistung:

2150a

Präendodontischer Aufbau

gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

**entsprechend GOZ-Nr. 2150, Einlagefüllung,
einfächig**



Gebührenrechner + Begründungen

Einfachsatz	64,17 €
2,3-facher Satz:	147,60 €
3,5-facher Satz:	224,60 €
Zuschläge:	keine
Punkte:	1141

Viele Probleme lassen sich vermeiden...

- transparente Kommunikation mit dem Patienten!
- Patienten im Vorfeld über die medizinische Notwendigkeit der Behandlung und über die voraussichtlichen Kosten zu
- Ihm erklären, dass es unter Umständen zu keiner oder nur einer eingeschränkten Erstattung seitens privater Kostenerstatter kommen kann und die Kosten dann als Eigenbelastung fällig sind.

§ 6 Abs. 1 GOZ			GOZ	2,3f
SDA-Aufbaurekonstruktion eines Zahnes, "präendodontischer Aufbau"	entspr.	Einlagefüllung, einflächig	2150a	147,60
Entfernung nekrotisches Pulpengewebe vor Kanalaufbereitung	entspr.	Vitalextripation	2360a	14,23
selbständiger Perforationsverschluss im Kavumboden/Wurzelkanal vor Kanalfüllung	entspr.	additive Maßnahmen am Aufbissbehelf	7060a	53,04
Entfernung metallische Fremdkörper/ Fragmente aus dem Wurzelkanal, je Kanal	entspr.	Osteotomieentfernung im Knochen liegender Materialien	9170a	64,68
Beseitigung einer Zementierstufe /-barriere im Wurzelkanal	entspr.	Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien	9160a	42,69
Präparation primäre und sekundäre endodontische Zugangskavität inkl. Transformation der Kanalöffnungen	entspr.	alveoläre Okklusionseinstellung	6090a	90,55

Anmerkungen zum Beispiel

- Auch die retrograde Füllung nach einer **Wurzelspitzenresektion** erfüllt die **Anforderungen der Leistungsbeschreibung nach Nr. 2050 GOZ**:
- Es wird eine konventionelle einflächige Kavität präpariert und diese wird mit einem aushärtendem Material gefüllt.
- Das speziell geeignete Füllungsmaterial "**Mineral-Trioxid-Aggregat**" (MTA) ist bereits in kleinen Mengen hochpreisig und beansprucht bei einem Preis ab 20,67 € bereits mehr als 75% der Durchschnittsgebühr nach 2050 GOZ.
- Dazu hatte der **Bundesgerichtshof (BGH, 27.05.2004, III ZR 264/03)** geurteilt, dass in derartigen Fällen eine gesonderte Materialberechnung neben der Gebühr als **Ausnahmefall** möglich ist: Es gibt einen damit übereinstimmenden **Beschluss Nr. I I** des **Beratungsforums von BZÄK, Beihilfe und PKV**.



**Von Herzen –
Ihre Regina Granz**

**Einen Menschen treffen, der sich auf's Zuhören versteht,
nicht nur mit den Ohren, sondern auch mit dem Herzen,
das ist wahres Glück.**

Schlusswort

**Liebe Seminarteilnehmerinnen und - Teilnehmer,
Sie halten Ihr persönliches Handout in Händen. Es wurde sehr liebevoll für Sie erstellt und enthält ausführliche und ergänzende Informationen zu den Themen, die wir im Seminar besprochen haben.**

Alle Inhalte zum Vortrag sind bereits von vielen intelligenten Menschen geschrieben worden. Mein Skript ist eine Zusammenstellung daraus, und soll Ihnen als Literatur- oder Internetseitenempfehlung dienen. Viele Inhalte wurden von mir in Auszügen übernommen und ich möchte an dieser Stelle meinen Dank an die Autoren aussprechen. Texte sind von mir umformuliert und an das Seminar angepasst worden.

Mein Handout wurde mit größter Sorgfalt, nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Dennoch übernehme ich, als Autorin, ebenso die ZA Düsseldorf, für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler keine Haftung.

Kontakt

Regina Granz

Leiterin der Geschäftsstelle ZA Nord
Telefon: 04141 407577-20

Sara Schmetgen

GOZ-Expertin
Telefon: 04141 407577-23

Corinna Bösch

Officemanagement und Projekte
Telefon: 04141 407577-22

Silvia Syväri

Mitglied der Geschäftsleitung ZA Nord
Telefon: 04141 407577-21

Sandra Lawnitzak

GOZ-Expertin
Telefon: 04141 407577-24

Fax: 04141 407577-29

E-Mail: zanord@za-eg.de
Hansestr. 11, 21682 Stade

Jane Balstra

GOZ-Expertin
Telefon: 04141 407577-0

Marlies Kuhnke

GOZ-Expertin
Telefon: 04141 407577-25

Quellenverzeichnis

- **ALEX** – Mehr als ein Abrechnungslexikon
- www.alex-za.de
- **Daisy CD**
- **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung**
- **Bundeszahnärztekammer**
- www.zahnwissen.de **Dr. Klaus de Cassan**
- **Institut für Wirtschaftspublizistik IWW**
- **Internet: www.wikipedia.de**
- **Dentallabor Rübeling Bremerhaven/Berlin**
- **Dentoffice praxismanagement**
- **Dentist Business Consulting Group UG (haftungsbeschränkt)**